

Mitteilung des Senats vom 29. April 2008

***Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen
Bericht an die Bürgerschaft (Landtag)***

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2007 zum Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13. November 2007 (Drs. 17/127) beschlossen, den Senat aufzufordern, einen Bericht zu dem Antrag der Fraktionen zu erstatten.

Hiernach ist im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass bei der Erbschaftsteuerreform eingetragene Lebenspartner wie Eheleute behandelt werden und dahingehend initiativ zu werden, dass auch im Einkommensteuerrecht eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner mit den Eheleuten erreicht wird.

Des Weiteren sind die bestehenden landesrechtlichen oder kommunalen Regelungen zur Ehe bzw. Lebenspartnerschaft dahingehend zu überprüfen, ob diese Institute ungleich behandelt werden, welche gesetzlichen Regelungen oder Satzungen durch Bürgerschaftsbeschluss eine Gleichstellung der beiden Institute erfahren müssen bzw. welche Regelungen durch Verwaltungshandeln gleichgestellt werden bzw. warum weiterhin eine Ungleichbehandlung geboten ist.

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Senat diese Forderung der Bürgerschaft (Landtag).

Der im Bundesrat gestellte Antrag, die Ungleichbehandlung von Lebenspartnern bei den Steuerklassen der Erbschaftsteuer zu beseitigen, erhielt keine Mehrheit. Des Weiteren wurde dem Bundesrat ein Entschließungsantrag zugestellt, der die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht sichern soll.

Die Prüfung der bestehenden landesrechtlichen und kommunalen Regelungen zur Ehe bzw. Lebenspartnerschaft hat ergeben, dass einzelne Regelungen festgestellt wurden, in die eine entsprechende Gleichstellung aufgenommen werden müsste.

Es wurden 13 Regelungen festgestellt, bei denen eine Ungleichbehandlung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft besteht.

Bei diesen Regelungen wird geprüft, ob eine Gleichbehandlung möglich ist.

Bericht

Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 11. Sitzung am 12. Dezember 2007 zum Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13. November 2007 (Drs. 17/127) folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

- a) im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass bei der Erbschaftsteuerreform eingetragene Lebenspartner wie Eheleute behandelt werden,
- b) im Bundesrat dahingehend initiativ zu werden, dass auch im Einkommensteuerrecht eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner mit den Eheleuten erreicht wird,

- c) die bestehenden landesrechtlichen oder kommunalen Regelungen zur Ehe bzw. Lebenspartnerschaft dahingehend zu überprüfen, ob diese Institute ungleich behandelt werden und der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Januar 2008 einen Bericht darüber zu erstatten, welche gesetzlichen Regelungen oder Satzungen durch Bürgerschaftsbeschluss eine Gleichstellung der beiden Institute erfahren müssen bzw. welche Regelungen durch Verwaltungshandeln gleichgestellt werden bzw. warum weiterhin eine Ungleichbehandlung geboten ist.“

Zu den Beschlüssen der Bürgerschaft (Landtag) ist im Einzelnen zu berichten:

Zu a)

Im Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) wurde zur 831. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 31. Januar 2008 ein Antrag der Freien Hansestadt Bremen gestellt, die noch bestehende Ungleichbehandlung von Lebenspartnern aufgrund der bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer anzuwendenden ungünstigen Steuerklasse III für Nichtverwandte aufzuheben und stattdessen Lebenspartner entsprechend Ehegatten in die Steuerklasse I aufzunehmen. Mit diesem Antrag würde eine Gleichbehandlung mit Eheleuten erreicht und die derzeit noch vorhandene Ungleichbehandlung im ErbStRG beseitigt werden.

Dieser Antrag auf Gesetzesänderung wurde mehrheitlich nicht angenommen.

Zu b)

Am 26. März 2008 wurde als Antrag der Freien Hansestadt Bremen eine Entschließung des Bundesrates zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht zugewiesen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25. April 2008 beschlossen, den Antrag an die Ausschüsse Finanzen und Frauen und Jugend zu überweisen. Berlin ist dem bremischen Antrag beigetreten.

Zu c)

Die landesrechtlichen oder kommunalen Regelungen zur Ehe bzw. Lebenspartnerschaft wurden dahingehend überprüft, ob diese Institute ungleich behandelt werden und durch Bürgerschaftsbeschluss eine Gleichstellung der beiden Institute erfahren müssen.

Die Prüfung der bestehenden landesrechtlichen und kommunalen Regelungen zur Ehe bzw. Lebenspartnerschaft hat ergeben, dass einzelne Regelungen festgestellt wurden, in die eine entsprechende Gleichstellung aufgenommen werden müsste.

Es wurden 13 Regelungen festgestellt, bei denen eine Ungleichbehandlung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft besteht.

Bei diesen Regelungen wird geprüft, ob eine Gleichbehandlung möglich ist.

Auf die beigefügte Zusammenstellung wird verwiesen.

**Regelungen des bremischen Rechts mit ungleicher Behandlung
von Ehe und Lebenspartnerschaft**

<p>100-a-1 Senator für Justiz und Verfassung</p>	<p>Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen Vom 21.10.1947 Brem.GBl. S. 251</p>	<p>Artikel 21 Artikel 22</p>	<p>Die Artikel sind nicht anzupassen, da sie in engem Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 GG zu sehen sind. Am besonderen Schutz von Art. 6 GG haben Lebenspartnerschaften ausdrücklich nicht teil (BVerfG vom 17. Juli 2002). Art. 22 Abs. 1 LV und Art. 3 Abs. 2 GG sind schon deshalb nicht einschlägig, weil Lebenspartnerschaften per definitionem gleichgeschlechtliche Gemeinschaften sind.</p>
<p>202-a-3 Senator für Inneres und Sport</p>	<p>Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz Normabkürzung: BremVwVfG Vom 15.11.1976 Brem.GBl. S. 243 Neufassung aufgrund Art. 19 d. G. v. 8. April 2003 Brem.GBl. S. 147 durch Bek. v. 9. Mai 2003 Brem.GBl. S. 219</p>	<p>§ 20 Abs. 5 Ausgeschlossene Personen</p>	<p>Eine Anpassung wird für notwendig erachtet, die aber im Einklang mit den bundesrechtlichen Vorschriften geschehen sollte, um einheitliche Regelungen im Verfahrensrecht beizubehalten.</p>
<p>2040-i-2 Senatorin für Bildung und Wissenschaft</p>	<p>Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen Kurztitel: Vorbereitungs- dienst-Zulassungsgesetz Vom 21. 02. 1977 (Brem.GBl. S. 111)</p>	<p>§ 2 Abs. 2</p>	<p>Die Vorschrift beinhaltet eine Härtefallregelung, deren Anknüpfungspunkt u. a. die familiären Umstände sind. Diese offene Formulierung lässt eine Gleichstellung zu. Eine Änderung ist hier nicht notwendig.</p>
<p>2043-a-3 Senatorin für Finanzen</p>	<p>Bremisches Ruhelohngesetz Kurztitel: Bremisches Zusatzversorgungsneu- regelungsgesetz Normabkürzung: BremZVNG Vom 06. 09. 1983 Brem.GBl. S. 459 Neufassung aufgrund Art. 4 d. G v. 15. Dezember 1992 Brem.GBl. S. 665 durch Bek. v. 20. Oktober 1993 Brem.GBl. S. 289</p>	<p>Keine Anpassung an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes</p>	<p>Beim Bremischen Ruhelohngesetz wird eine Anpassung vorbereitet.</p>
<p>210-a-1 Senator für Inneres und Sport</p>	<p>Gesetz über das Melde- wesen Kurztitel: Meldegesetz Normabkürzung: MG Vom 04. 10. 1982 Brem.GBl. S. 289 Neufassung auf- grund Art. 2 d. G v. 19. No- vember 1985 Brem.GBl. S. 207 durch Bek. v. 20. Ja- nuar 1986 Brem.GBl. S.1, zuletzt geändert durch Ge- setz vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 445)</p>	<p>§ 31 Abs. 2 Datenübermitt- lung an öffent- lich-rechtliche Religionsgesell- schaften</p>	<p>Eine Änderung der Regelung ist weder aus rechtlichen noch aus sachlichen Gründen geboten. Eine steuerrechtliche Gleichstellung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern besteht bisher nicht.</p>

<p>210-a-3 Senator für Inneres und Sport</p>	<p>Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden</p> <p>Normabkürzung: MeldDÜV</p> <p>Vom 12. 05. 1987 Brem.GBl. S. 163 Neufassung aufgrund Art. 2 d. VO v. 8. Juni 1990 Brem.GBl. S. 145 durch Bek. v. 9. Juni 1990 Brem.GBl. S. 175</p>	<p>Keine Anpassung an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes</p>	<p>Die Verordnung wird gerade überarbeitet. Dabei wird überprüft werden, inwieweit eine Gleichstellung rechtlich und sachlich geboten ist.</p>
<p>211-a-1 Senator für Inneres und Sport</p>	<p>Bremisches Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz</p> <p>Normabkürzung: BremLPartVerfG</p> <p>Vom 26. 06. 2001 (Brem.GBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 475)</p>	<p>§ 1 Abs. 2 Zuständige Behörde</p>	<p>Mit der letzten Änderung des Gesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind bis dahin bestehende Ungleichbehandlungen bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft und einer Eheschließung weitgehend beseitigt worden. Sofern hinsichtlich der Zuständigkeitsregelungen, hier Eheschließung durch einen unzuständigen Standesbeamten mit Ermächtigung, noch divergierende Regelungen bestehen, entfallen diese mit Inkrafttreten des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zum 1. 1. 2009 eine Gleichbehandlung der Rechtsinstitute vorsieht.</p>
<p>2122-a-1 Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales</p>	<p>Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerechtheit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker</p> <p>Kurztitel: Heilberufsgesetz</p> <p>Normabkürzung: HeilBerG</p> <p>Vom 09. 06. 1959 Brem.GBl. S. 95 Neufassung aufgrund Art. 2 d. G v. 1. Februar 2005 Brem.GBl. S. 23 durch Bek. v. 12. Mai 2005 Brem.GBl. S. 149</p>	<p>§ 11 Abs. 3</p>	<p>Aufgrund der in § 11 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes genannten Verpflichtung, eingetragene Lebenspartner im Rahmen von Versorgungswerken der Versorgungswerke der Heilberufskammern wie Witwen oder Witwer zu behandeln, ist eine Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Bremen erforderlich, um auch dort die entsprechenden Anpassungen durchzuführen. Diese Änderung ist bislang nicht erfolgt. Voraussichtlich wird die Ärztekammer die Satzung im Laufe dieses Jahres entsprechend ändern.</p> <p>Derartige Änderungen sind bei der Zahnärztekammer Bremen, der Psychotherapeutenkammer Bremen, der Tierärztekammer Bremen und der Apothekenkammer Bremen nicht erforderlich, da diese keine eigenständigen Versorgungswerke gegründet, sondern sich im Hinblick auf die Altersversorgung ihrer Kammermitglieder den Versorgungswerken anderer Kammern außerhalb Bremens angeschlossen haben.</p>

			<p>cengleichheit aller Studienbewerber auf einen Studienplatz ihrer Wahl auch weiterhin geboten. Zudem gilt, dass die Vergabeverordnung ZVS, die auf einem Staatsvertrag der Länder basiert, in allen Ländern einheitlich erlassen werden muss, also eine Änderung allein durch das Land Bremen nicht möglich wäre.</p>
<p>45-h-1 Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales</p>	<p>Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden Vom 11.07. 1972 (Brem.GBl. S. 148)</p>	<p>§ 12 Anhörung des Ehegatten</p>	<p>Die Regelung kann so bestehen bleiben, da eine Ergänzung hinsichtlich der Lebenspartner nicht sinnvoll ist. Das Gesetz ist lediglich noch existent, weil es ein entsprechendes Bundesgesetz gibt.</p>
<p>61-d-1 Senatorin für Finanzen</p>	<p>Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen Kurztitel: Kirchensteuergesetz Normabkürzung: KiStG I. d. F. d. Bekanntmachung vom 23. 08. 2001 (Brem.GBl. S. 263)</p>	<p>Keine Anpassung an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes</p>	<p>Es besteht keine Notwendigkeit zur Anpassung des Kirchensteuergesetzes. Die einschlägigen Regelungen haben ihre Grundlage in den geltenden Vorschriften des Steuerrechts, hier im Wesentlichen in den einschlägigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Eine Notwendigkeit zur Änderung des Kirchensteuergesetzes wird weder aus rechtlichen noch aus sachlichen Gründen gesehen. Letztlich obliegt diese Entscheidung den Kirchen.</p>